

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Recht	01.02.2024	2024/712

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Schulen, Soziales und Jugend	13.02.2024
Ausschuss für Schulen, Soziales und Jugend	02.04.2024
Hauptausschuss	03.04.2024
Stadtrat	10.04.2024

Betreff:

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Gebiet der Hansestadt Salzwedel (Kostenbeitragssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Gebiet der Hansestadt Salzwedel (Kostenbeitragssatzung) vom 24.11.2021.

Sachverhalt:

Nach § 13 Abs. 2 Kinderförderungsgesetz (KiFöG LSA) ist die Hansestadt Salzwedel verpflichtet, die Kostenbeiträge nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung in einer Kostenbeitragssatzung festzulegen. Die Festlegungen bedürfen der Zustimmung des Altmarkkreises Salzwedel als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Erstmalig ist eine solche Satzung mit Datum vom 24.11.2021 beschlossen worden. Die darin festgelegten Kostenbeiträge beruhen auf den vorher gültigen Kostenbeiträgen in der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Kindertageseinrichtungen im Eigenbetrieb Kindertagesstätten Salzwedel, welche für alle Kindertageseinrichtungen in der Hansestadt Gültigkeit hatten. Entsprechend der Regelung in § 5 Abs. 5 KiFöG LSA, dass die Träger von Tageseinrichtungen den individuellen Bedürfnissen der Eltern gem. § 3 Abs. 7 KiFöG LSA gerecht werden und eine stündliche Staffelung der Betreuungsverträge anbieten sollen, wurden mit der Kostenbeitragssatzung vom 24.11.2021 die bisherigen Kostenbeiträge lediglich um die neu hinzugekommenen Stundenvarianten ergänzt. Um diese Vorgaben auch im Hortbereich zu erfüllen, mussten ausgehend von dem vorher einheitlichen Kostenbeitrag in Höhe von 58,00 EUR pro Monat für alle Betreuungsvarianten ab dem Betreuungsumfang von 4 Stunden je Betreuungstag bzw. 20 Wochenstunden inkl. 50 Stunden Ferienbetreuung höhere Kostenbeiträge festgelegt werden.

Die derzeit geltenden Kostenbeiträge im Kinderkrippen- und Kindergartenbereich sind seit ihrer Festlegung im Jahr 2010 in ihrer Höhe nicht angepasst worden.

Nach § 11 KiFöG LSA werden die Kosten der Kindertagesbetreuung durch 4 Säulen getragen, durch das Land, den Landkreis, die Stadt und die Eltern. Die finanzielle Beteiligung des Landes und Landkreises ist im KiFöG pro Kind festgelegt und wird jährlich durch Verordnung angepasst. Die

Kostenbeiträge der Eltern sind von der Gemeinde in einer Kostenbeitragsatzung zu regeln. Der jeweilige verbleibende Restbetrag ist durch die Gemeinde zu tragen.

Die Tarifsteigerungen von 2010 bis zu der Tarifierhöhung ab März 2024 betragen ca. 53 % (bei einer mittleren Erzieherin in der S 8a in Stufe 4). Da die Personalkosten ca. 75 % der Gesamtkosten einer Kindertageseinrichtung verursachen, begründen die erheblichen Tarifsteigerungen auch einen großen Teil des Anstiegs der Gesamtkosten. Die Zuweisungen des Landes und Landkreises sind ebenfalls angestiegen. Da jedoch das Land lediglich einen festgelegten Prozentanteil an den Personalkosten trägt, steigen durch die Tarifierhöhungen die Gesamtkosten und damit auch der Gemeindeanteil erheblich.

Hinzukommt, dass die Kinderbetreuungskosten zwar zu einem erheblichen Anteil durch die Personalkosten bestimmt werden, aber auch die Sachkosten in den zurückliegenden Jahren erheblich angestiegen sind, weshalb die Gemeinde als Letztfinanzierende mit steigenden Kosten zu kämpfen hat.

Da die Personalkosten, wie aus den dargelegten Tarifierhöhungen seit 2010 ersichtlich, mit ca. 53 % erheblich angestiegen sind und dadurch auch die Finanzierungslast des Landes, des Landkreises und der Gemeinden in den letzten Jahren erheblich angestiegen ist, werden die Kostenbeiträge moderat erhöht. Hierbei wird im kostenintensivsten Bereich der Krippenbetreuung eine Erhöhung um ca. 15 % vorgenommen, da dieser Bereich durch die Tarif- und Sachkostensteigerungen am meisten betroffen ist. Im Kindergartenbereich wird eine Erhöhung um ca. 10 % vorgenommen und im Hortbereich um ca. 5 %, da dort am wenigsten Personal einzusetzen ist. Dieser Verteilung liegt der Betreuungsschlüssel zu Grunde, wonach man vereinfacht sagen kann, dass im Kinderkrippenbereich eine Erzieherin auf 6 Kinder gerechnet wird, im Kindergartenbereich eine Erzieherin auf 12 Kinder und im Hort eine Erzieherin auf 25 Kinder. Die Kostenbeiträge sind dabei auf volle 5 bzw. 10 EUR gerundet worden, um für alle - die Eltern, die Träger, die Hansestadt und den Altmarkkreis - den Verwaltungsaufwand gering zu halten. Eine solche moderate Kostenbeitragsserhöhung steht im Vergleich zu den seit 2010 erheblich gestiegenen Kinderbetreuungskosten und den Kostenbeitragsregelungen anderer Gemeinden im Verhältnis.

Bei dieser vorgeschlagenen Erhöhung der Kostenbeiträge beträgt der Anteil der Eltern an den Gesamtkosten im Kinderkrippenbereich ca. 15,5 %, im Kindergartenbereich ca. 19 % und im Hortbereich ca. 22,5 %. Durch die Erhöhung der Kostenbeiträge um ca. 15 %, 10 % und 5 % werden die Kosten verursachungsgemäß auf die Kostenbeiträge verteilt. Eine weitere Erhöhung des Kinderkrippenbeitrages, um die prozentuale Last der Eltern im Vergleich zum Kindergarten- und Hortbereich zu erhöhen, würde zu einer sehr erheblichen Kostenbeitragsserhöhung für die Eltern im Kinderkrippenbereich führen, was kaum zumutbar wäre.

Bei einer Beibehaltung der jetzt vereinbarten Betreuungsstunden würde diese Erhöhung der Kostenbeiträge zu einer Erhöhung der Einnahmen aus Kostenbeiträgen um ca. 208.000 EUR im Jahr führen, wovon ca. 82.000 EUR durch die Kinderkrippenbeiträge, ca. 100.000 EUR durch den Kindergartenbereich und ca. 26.000 EUR durch die Hortbeiträge getragen werden.

Das Ergebnis der Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung wird zum Ausschuss für Schulen, Soziales und Jugend am 02.04.2024 nachgereicht.